



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 bis 7

- Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Seite 7

- Straßenumbenennungen

Seite 8 bis 12

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Seite 13 bis 14

- Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chošebuz - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)
- Durchführungsbestimmungen zur Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chošebuz

Seite 14

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Seite 15

- Satzung „Cottbus-Pass“
- Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung)

Seite 16

- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Cottbus - Veranstaltungsplatz Parzellenstraße Nr. S/62/59
- Beschluss des Bebauungsplanes - Mittlerer Ring /Teilstück

Einladung

der Jagdgenossenschaft Döbbrick

Die Jagdgenossenschaft Döbbrick lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2006 um 18:00 Uhr in die Gaststätte Kretschmer in Maiberg ein.

Tagesordnung:
Begrüßung
Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
Kassenbericht,
Haushaltsplan,
Berichte der Jagdpächter, Diskussion,
Entlastung des Vorstandes, Schlusswort.

Zum anschließenden Jagdessen sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich eingeladen. Anmeldung erbeten bis zum 17. Januar 2006 unter Tel.: 0355-82 40 81.

Klaus Kretschmer, Jagdvorsteher

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Die Satzungs Gewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I unter Pkt. 4. genannten mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- bzw. Entgelt-erhebung von Selbstanlieferern solcher Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass:

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle. Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist der Stadt Cottbus unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S.) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Schlüsselnummer

19 07 02* Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält

2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 15 01 05 Verbundverpackungen
 15 01 06 gemischte Verpackungen
 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

AVV-Schlüsselnummer

16 06 01* Bleibatterien
 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung:

AVV-Schlüsselnummer

09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I Nr. 46 S. 1666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt durch Art. 265 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), unterliegen.

Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Schlüsselnummer

16 01 04* Altfahrzeuge

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

- 5 a) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- 5 b) Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

AVV-Schlüsselnummer

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

- 5 c) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

20 03 04 Fäkalschlamm

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von unreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt, AVV-Schlüsselnummer 20 03 07 Sperrmüll;

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;

6. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV-Schlüsselnummer

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

7. Restabfälle, die in Pressmüllcontainern gesammelt werden,

8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,

9. geringe Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle an einer gemäß Anhang I bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Amtlicher Teil

(7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

§ 7 Anschluss- und Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer gemäß Anhang I zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Eigenkompostierung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist die bei der Stadt Cottbus erhältliche „Erklärung zur Eigenkompostierung“ unterschrieben beizufügen. Darin hat der Anschlusspflichtige darzulegen, dass er oder der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (4) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 1. Klärschlamm,
 2. Altpapier, Pappe,
 3. Haushaltskühlgeräte,
 4. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
 5. Bauabfälle, mineralische Abfälle
 6. Sperrmüll,
 7. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
 8. Batterien,
 9. Elektro- und Elektronikgeräteschrott,
 10. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall).

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 sollen getrennt entsorgt werden.

- (2) Diese Stoffe, im Sinne des Abs. 1 Satz 1, sind getrennt bereitzuhalten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile durchzuführen.
- (3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, dürfen nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) und bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1) angeliefert werden. Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden.

(4) Die Stadt kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in der Regel vierzehntägig.

§ 11 Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u.ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Abfallbehälter, Sammelstellen) zu überlassen. Verunreinigte Abfälle sind als Restabfall zu behandeln.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen.

(5) Die Bereitstellung des gesammelten Altpapiers hat zu den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

§ 12 Haushaltskühlgeräte

- (1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.
- (2) Haushaltskühlgeräte holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Haushaltskühlgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf dem Wertstoffhof am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1) abgegeben werden.

§ 13 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als besonders überwachungsbedürftig im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen. Dazu zählen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengengrenzungen nach Anhang II zu dieser Satzung.

Fortsetzung von Seite 3

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus privaten Haushaltungen ist getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.

Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) aus privaten Haushaltungen sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen.

Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170605* asbesthaltige Baustoffe) sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.

Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) ist getrennt der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

- (2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang I Punkt 2.) zu überlassen.

- (3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 Bauabfälle/mineralische Abfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt den in Anhang I Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden.

Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.

- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

§ 15 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 14 und 16 bis 18 dieser Satzung unterfällt.

- (2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

- (3) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt auf Antrag zweimal jährlich durch Abholung am Grundstück. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls

bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen auf der Grundlage des Bestellsystems, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls, anzumelden. Das von der Stadt beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann die Bereitstellungsstelle im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden (z. B. Abfälle, die bei Bau-, Umbau-, Abbrucharbeiten angefallen sind - Steine, Dachziegel, und -pappen, Bauhölzer, Türen, Fenster ...), können von der Stadt, auf Kosten des Verantwortlichen, einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

- (6) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) und bei einer Menge größer 1 m³ auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

§ 16 Metalle, haushaltstypischer Schrott

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) werden auf Abruf gesondert abgefahren.

- (2) Abfälle nach Abs. 1 holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.

- (3) Schrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

§ 17 Batterien

Gebrauchte Batterien, soweit sie bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen und nicht den Vertreibern überlassen werden, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

§ 18 Elektro- und Elektronikgeräteschrott

- (1) Elektro- und Elektronikgeräteschrott aus Haushaltungen oder aus dem gewerblichen Bereich, soweit er nach Art und Menge dem aus Haushaltungen entspricht, wird, sofern er nicht an den Hersteller oder Vertreter zurückgegeben wird, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

- (2) Zum Elektro- und Elektronikgeräteschrott zählen:
- Fernsehgeräte, Videogeräte, Computer, Drucker
 - Monitore
 - Audiogeräte (Radio, Tonbandgeräte, Plattenspieler u. ä.)
 - Kopierer
 - Waschmaschinen, -automaten, Trockner
 - Schleudern
 - Elektroherde
 - Mikrowellengeräte
 - Staubsauger
- sowie elektrische Kleinhaushaltsgeräte.

- (3) Elektro- und Elektronikgeräteschrott holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der elektrischen Kleinhaushaltsgeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag ist der Elektro- und Elektronikgeräteschrott bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.

- (4) Elektrische Kleinhaushaltsgeräte (wie Rasierer, Kaffeemaschinen, Toaster, Walkman) sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anlage I Punkt 3.2) zu überlassen.

- (5) Elektro- und Elektronikgeräteschrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden

§ 19 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 80 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 110/120 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 770 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l	Fassungsvermögen,
Abfallsäcke 80 l	Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens - COSTAR. Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Behälter werden von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt.

- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne stän-

Amtlicher Teil

dige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.

- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallvolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 110/120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1100 l werden in der Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (5) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.
- (6) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden in der Regel wie folgt entleert:

240 l - Behälter	4-wöchentlich
1.100 l - Behälter	1x bzw. 2x pro Woche.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. §§ 10, 11 und 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis 06:00 Uhr geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden, Radwege nicht verstellt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tag der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort.

§ 23 Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a) Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr, die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.
 - b) Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält. Die Zugänge müssen verkehrssicher sein.
 - c) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfälle dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - d) Die Transportwege müssen frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos sein. Im Winter muss Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt sein.
 - e) Die Müllbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie bei der Abfuhr nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
 - f) Die Transportwege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - g) Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
 - h) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahnrand darf für Abfallbehälter mit 770 l und 1100 l Fassungsvermögen nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.
 - i) Türen in Transportwegen -ausgenommen Brandabschnittstüren- müssen feststellbar sein.
 - j) Müllbehälterschranken müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.
- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.

§ 24 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorg-

fältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen und öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

**IV. Abschnitt
Nebenbestimmungen****§ 26 Entsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.
- (2) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen (Anhang I) gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
- (3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) angenommen werden.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.

Fortsetzung von Seite 5

- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.
- (5) Die nach Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungseinrichtung/Umladestation erhebt die Stadt Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 31 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt

§ 32 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 - entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 - entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 - entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;

- entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;
- entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;
- entgegen § 12 Abs. 2 und 3 für Haushaltskühlgeräte nicht das angebotene Sammelsystem benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
- entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
- entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
- entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
- entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
- entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;
- entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
- entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;
- entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
- entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
- entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält.
- entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
- entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
- entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
- entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
- entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfundvierzigtausend Euro geahndet werden.

§ 34 Anhänge

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Landesumweltamt als der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 06. Dezember 2005 unter dem Gesch.Z.: T5.33/63311/53 genehmigt.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 19.12.2005

Anhang I

zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2005

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

1. Umladestation Cottbus

auf dem Betriebsgelände der
CRG Cottbuser Recycling-Gesellschaft
für Baustoffe mbH
Lakomaer Chaussee 5
03044 Cottbus

Tel.: (0355) 82 28 08 Fax: (0355) 87 03 41
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 18:00 Uhr
Samstag
07:00 - 12:00 Uhr

2. Stationäre Annahmestelle für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und geringe Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel.: (0355) 750 85 05
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
09:30 - 17:30 Uhr

3. Wertstoffhöfe

3.1 Wertstoffhof am Standort COSTAR

Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 18:00 Uhr
Samstag
08:00 - 12:00 Uhr

3.2 Wertstoffhof am Standort Deponie

Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 18:00 Uhr
Samstag
08:00 - 12:00 Uhr

4. Folgende Deponien des Landkreises Spree-Neiße (für die Ablagerung mineralischer Abfälle):

Deponie Forst, An der Autobahn, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (035695) 90 40
Fax: (035695) 904 20

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 16:00 Uhr
Samstag
08:00 - 13:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN	Abfallbezeichnung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Amtlicher Teil

Deponie Reuthen, An der B 156, 03130 Reuthen
Tel.: (03563) 595123

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
07:00 - 16:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170202	Glas
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind an den Deponien anzuliefern. Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den vorstehenden Regelungen der Satzung zu überlassen.

Anhang II

zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2005

Mengenbegrenzung je Anlieferung am Schadstoffmobil

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung für die Anlieferung am Schadstoffmobil je Anlieferung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter:

AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 19*	Pestizide
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Anhang III

zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2005

AVV-Nr.	Bezeichnung
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030399	Abfälle a.n.g.
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070699	Abfälle a.n.g.
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119	Kunststoffe
160120	Glas (Fahrzeuge)
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas (Bau- und Abbruch)
170203	Kunststoff
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas (Abfallbehandlung)
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrschutt
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

Amtliche Bekanntmachung Straßenumbenennungen

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 23. Tagung am 21.12.2005 mit Beschluss Nr. IV-111-023/05 folgende Straßenumbenennungen beschlossen:

	Beschlossene Straßennamen:
Groß Gaglow, Kahren: Am Sportplatz	Kahren: Zum Kahrener Sportplatz - Na Korjeňske sportnišćo
Gallinchen, Groß Gaglow: Bergstraße	Groß Gaglow: Am Bruderberg - Pšišesć žeržach
Groß Gaglow, Kiekebusch: Gartenstraße	Kiekebusch: Alte Gartenstraße - Stara gumnyškowa droga
Gallinchen, Kiekebusch: Hauptstraße	Gallinchen: Gallinchener Hauptstraße - Goľynkojska ģłowna droga
Gallinchen, Kahren: Lilienweg	Gallinchen: Tulpenweg - Tulpowy puś (Verlängerung ab Brandenburger Ring)
Gallinchen, Kahren: Neuhausener Weg	Gallinchen: Frauendorfer Straße - Dubrawkojska droga

Die Umbenennungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 31.12.2005

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr:

1. Mülltonne 60 l	
wöchentliche Abfuhr	107,64 EUR
14-tägliche Abfuhr	53,82 EUR
2. Mülltonne 80 l	
wöchentliche Abfuhr	143,52 EUR
14-tägliche Abfuhr	71,76 EUR
3. Mülltonne 110/120 l	
wöchentliche Abfuhr	215,28 EUR
14-tägliche Abfuhr	107,64 EUR
4. Mülltonne 240 l	
wöchentliche Abfuhr	430,56 EUR
14-tägliche Abfuhr	215,28 EUR
5. Müllgroßbehälter 770 l	
wöchentliche Abfuhr	1.381,64 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche	2.763,28 EUR
6. Müllgroßbehälter 1100 l	
wöchentliche Abfuhr	1.973,40 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche	3.946,80 EUR

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend

linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 2,76 EUR/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,60 EUR (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
 - (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist:
 - a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer,
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird ein Grundstück im Laufe des Haushaltsjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit

Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.

- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Haushaltsjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.12.2005

Amtlicher Teil

Anhang I

**zur Abfallgebührensatzung
der Stadt Cottbus vom 21.12.2005**

**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der
Umladestation Cottbus**

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	106,40 EUR
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	106,40 EUR
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	106,40 EUR
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	106,40 EUR
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	106,40 EUR
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	106,40 EUR
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	106,40 EUR
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	106,40 EUR
030399	Abfälle a. n. g.	106,40 EUR
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	106,40 EUR
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	106,40 EUR
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	106,40 EUR
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	106,40 EUR
070699	Abfälle a.n.g.	106,40 EUR
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	106,40 EUR
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	106,40 EUR
080410	Klebstoff- und Dichtmassen-	106,40 EUR

090108	abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	106,40 EUR
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	81,18 EUR
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	225,42 EUR
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	225,42 EUR
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	81,18 EUR
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	106,40 EUR
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	225,42 EUR
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	106,40 EUR
150102	Verpackungen aus Kunststoff	106,40 EUR
150103	Verpackungen aus Holz	106,40 EUR
150106	gemischte Verpackungen	106,40 EUR
150107	Verpackungen aus Glas	81,18 EUR
150109	Verpackungen aus Textilien	106,40 EUR
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	106,40 EUR
160119	Kunststoffe	106,40 EUR
160120	Glas (Fahrzeuge)	81,18 EUR
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105 fallen	81,18 EUR
170103	Fliesen; Ziegel und Keramik	225,42 EUR
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	225,42 EUR
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	81,18 EUR
170203	Kunststoff	106,40 EUR
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	106,40 EUR
170411	Kabel mit Ausnahme	106,40 EUR

170504	derjenigen, die unter 170410 fallen Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	225,42 EUR
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	81,18 EUR
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	225,42 EUR
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	106,40 EUR
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	81,18 EUR
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	106,40 EUR
190801	Sieb- und Rechenrückstände	106,40 EUR
190802	Sandfangrückstände	106,40 EUR
190904	gebrauchte Aktivkohle	106,40 EUR
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	106,40 EUR
191201	Papier und Pappe	106,40 EUR
191204	Kunststoff und Gummi	106,40 EUR
191205	Glas (Abfallbehandlung)	81,18 EUR
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	106,40 EUR
191208	Textilien	106,40 EUR
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	225,42 EUR
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	106,40 EUR
200101	Papier und Pappe	106,40 EUR
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	106,40 EUR
200111	Textilien	106,40 EUR
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	106,40 EUR
200139	Kunststoffe	106,40 EUR
200301	gemischte Siedlungsabfälle	106,40 EUR
200302	Marktabfälle	106,40 EUR
200303	Straßenkehricht	106,40 EUR
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	106,40 EUR
200307	Sperrmüll	106,40 EUR
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	106,40 EUR

Anhang II

**zur Abfallgebührensatzung
der Stadt Cottbus vom 21.12.2005**

**Gebührensätze für die Entsorgung von geringen
Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	EUR/Kg
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,74
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,74
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,74
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,74
01 05 05 *	öhlartige Bohrschlämme und -abfälle	1,74
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche	1,74

02 01 08 *	Stoffe enthalten Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	3,74
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	3,74
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	3,74
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	3,74
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	3,74
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	3,74
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,74
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	2,78
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	2,78
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,37
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	0,37
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,37
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,37
05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,37
05 01 06 *	öhlartige Schlämme aus Betriebs-	0,37

05 01 07 *	vorgängen und Instandhaltung Säureteere	1,37
05 01 08 *	andere Teere	1,37
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,37
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,37
05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,37
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	0,68
05 06 01 *	Säureteere	1,37
05 06 03 *	andere Teere	1,37
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,05
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,74
06 01 02 *	Salzsäure	0,74
06 01 03 *	Flusssäure	1,77
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,86
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,08
06 01 06 *	andere Säuren	2,08
06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,30
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,18
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,30
06 02 05 *	andere Basen	0,86
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	2,78

Fortsetzung auf Seite 10

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 9

06 03 13 * feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	2,78	07 03 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
06 03 15 * Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	2,78	07 03 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
06 04 03 * arsenhaltige Abfälle	2,73	07 03 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
06 04 04 * quecksilberhaltige Abfälle	3,94	07 04 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 04 05 * Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,80	07 04 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 05 02 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,37	07 04 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 06 02 * Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	2,78	07 04 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28
06 07 01 * asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,10	07 04 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80
06 07 02 * Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,68	07 04 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
06 07 03 * quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,05	07 04 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
06 07 04 * Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	2,08	07 04 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
06 08 02 * gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,19	07 04 13 * feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
06 09 03 * Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,19	07 05 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 10 02 * Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,19	07 05 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 13 01 * anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	3,74	07 05 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
06 13 02 * gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,68	07 05 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28
06 13 04 * Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,10	07 05 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80
06 13 05 * Ofen- und Kaminruß	0,68	07 05 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 01 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	07 05 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 01 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	07 05 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
07 01 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	07 05 13 * feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
07 01 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	07 06 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28
07 01 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	07 06 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28
07 01 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 06 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28
07 01 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 06 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28
07 01 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	07 06 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,07
07 02 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	07 06 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 02 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	07 06 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 02 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	07 06 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
07 02 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	07 07 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
07 02 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	07 07 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
07 02 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 07 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19
07 02 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 07 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28
07 02 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	07 07 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80
07 02 14 * Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28	07 07 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 02 16 * gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,28	07 07 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68
07 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,92	07 07 11 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68
07 03 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,92	08 01 11 * Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,56
07 03 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,92		
07 03 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	08 01 13 * Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,92
07 03 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	08 01 15 * wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,92
		08 01 17 * Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,92
		08 01 19 * wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,92
		08 01 21 * Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,92
		08 03 12 * Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92
		08 03 14 * Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92
		08 03 16 * Abfälle von Ätzlösungen	0,92
		08 03 17 * Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92
		08 03 19 * Dispersionsöl	0,92
		08 04 09 * Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,16
		08 04 11 * klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,16
		08 04 13 * wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,16
		08 04 15 * wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,16
		08 04 17 * Harzöle	1,16
		08 05 01 * Isocyanatabfälle	2,32
		09 01 01 * Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,58
		09 01 02 * Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,77
		09 01 03 * Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,77
		09 01 04 * Fixierbäder	0,58
		09 01 05 * Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,77
		09 01 06 * silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,77
		09 01 11 * Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,77
		09 01 13 * wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,77
		10 01 04 * Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung	0,80
		10 01 09 * Schwefelsäure	0,74
		10 01 13 * Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,80
		10 01 14 * Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
		10 01 16 * Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
		10 01 18 * Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
		10 01 20 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
		10 01 22 * wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
		10 02 07 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80

Amtlicher Teil

<p>10 02 11 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 02 13 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 03 04 * Schlacken aus der Erstschnmelze 0,59</p> <p>10 03 08 * Salzschlacken aus der Zweitschnmelze 0,74</p> <p>10 03 09 * schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze 0,80</p> <p>10 03 15 * Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 0,80</p> <p>10 03 17 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 0,80</p> <p>10 03 19 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,80</p> <p>10 03 21 * andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 03 23 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 03 25 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 03 27 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 03 29 * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 0,80</p> <p>10 04 01 * Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze) 0,59</p> <p>10 04 02 * Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze) 0,80</p> <p>10 04 03 * Calciumarsenat 2,78</p> <p>10 04 04 * Filterstaub 2,13</p> <p>10 04 05 * andere Teilchen und Staub 1,48</p> <p>10 04 06 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,89</p> <p>10 04 07 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,80</p> <p>10 04 09 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 05 03 * Filterstaub 0,80</p> <p>10 05 05 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,80</p> <p>10 05 06 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,80</p> <p>10 05 08 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 05 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 0,80</p> <p>10 06 03 * Filterstaub 0,80</p> <p>10 06 06 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 0,80</p> <p>10 06 07 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 0,80</p> <p>10 06 09 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 07 07 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 08 08 * Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze) 0,80</p> <p>10 08 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 0,80</p> <p>10 08 12 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 0,80</p> <p>10 08 15 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,80</p> <p>10 08 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 08 19 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 0,80</p> <p>10 09 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 0,80</p> <p>10 09 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen 0,80</p> <p>10 09 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,80</p>	<p>10 09 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 09 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 09 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 10 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 0,80</p> <p>10 10 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen 0,80</p> <p>10 10 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 0,80</p> <p>10 10 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 10 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 10 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 11 09 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 0,80</p> <p>10 11 11 * Glasabfall in kleinen Teilchen Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren) 0,80</p> <p>10 11 13 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 11 15 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 11 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 11 19 * feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 12 09 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 12 11 * Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 0,80</p> <p>10 13 09 * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement 0,10</p> <p>10 13 12 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>10 14 01 * quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung 4,99</p> <p>11 01 05 * saure Beizlösungen 1,77</p> <p>11 01 06 * Säuren a. n. g. 1,77</p> <p>11 01 07 * alkalische Beizlösungen 1,77</p> <p>11 01 08 * Phosphatierschlämme 1,77</p> <p>11 01 09 * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten 1,77</p> <p>11 01 11 * wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten 1,77</p> <p>11 01 13 * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten 1,77</p> <p>11 01 15 * Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten 1,77</p> <p>11 01 16 * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze 1,77</p> <p>11 01 98 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 1,77</p> <p>11 02 02 * Schlämme aus der Zink-Hydro-metallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) 0,80</p> <p>11 02 05 * Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydro-metallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>11 02 07 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>11 03 01 * cyanidhaltige Abfälle 2,13</p> <p>11 03 02 * andere Abfälle 2,13</p> <p>11 05 03 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 1,77</p> <p>11 05 04 * gebrauchte Flussmittel 1,77</p> <p>12 01 06 * halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) 0,74</p> <p>12 01 07 * halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) 0,38</p>	<p>12 01 08 * halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen 0,74</p> <p>12 01 09 * halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen 0,38</p> <p>12 01 10 * synthetische Bearbeitungsöle 0,38</p> <p>12 01 12 * gebrauchte Wachse und Fette 0,56</p> <p>12 01 14 * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 0,80</p> <p>12 01 16 * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 0,74</p> <p>12 01 18 * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) 0,74</p> <p>12 01 19 * biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle 0,38</p> <p>12 01 20 * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 0,74</p> <p>12 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten 0,74</p> <p>12 03 02 * Abfälle aus der Dampfentfettung 0,97</p> <p>13 01 01 * Hydrauliköle, die PCB enthalten 0,74</p> <p>13 01 04 * chlorierte Emulsionen 0,74</p> <p>13 01 05 * nichtchlorierte Emulsionen 0,38</p> <p>13 01 09 * chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 0,74</p> <p>13 01 10 * nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 0,38</p> <p>13 01 11 * synthetische Hydrauliköle 0,38</p> <p>13 01 12 * biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle 0,38</p> <p>13 01 13 * andere Hydrauliköle 0,38</p> <p>13 02 04 * chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 0,74</p> <p>13 02 05 * nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 0,38</p> <p>13 02 06 * synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 0,38</p> <p>13 02 07 * biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 0,38</p> <p>13 02 08 * andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 0,21</p> <p>13 03 01 * Isolier- und Wärmeübertragungs-öle, die PCB enthalten 0,74</p> <p>13 03 06 * chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen 0,74</p> <p>13 03 07 * nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis 0,38</p> <p>13 03 08 * synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle 0,38</p> <p>13 03 09 * biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle 0,38</p> <p>13 03 10 * andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle 0,38</p> <p>13 04 01 * Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt 0,38</p> <p>13 04 02 * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen 0,38</p> <p>13 04 03 * Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt 0,38</p> <p>13 05 01 * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern 0,38</p> <p>13 05 02 * Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern 0,38</p> <p>13 05 03 * Schlämme aus Einlaufschächten 0,38</p> <p>13 05 06 * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern 0,38</p> <p>13 05 07 * öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern 0,38</p> <p>13 05 08 * Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern 0,38</p> <p>13 07 01 * Heizöl und Diesel 0,38</p> <p>13 07 02 * Benzin 0,38</p> <p>13 07 03 * andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) 0,58</p> <p>13 08 01 * Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern 0,38</p> <p>13 08 02 * andere Emulsionen 0,38</p> <p>14 06 01 * Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW 2,73</p> <p>14 06 02 * andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische 1,33</p> <p>14 06 03 * andere Lösemittel und Lösemittelgemische 1,16</p> <p>14 06 04 * Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten 1,45</p>
---	---	--

Fortsetzung auf Seite 12

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 11

14 06 05 * Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,45	16 09 03 * Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	1,45
15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,58	16 09 04 * oxidierende Stoffe a. n. g.	2,78
15 01 11 * Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	0,84	16 10 01 * wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78
15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,90	16 10 03 * wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78
16 01 04 * Altfahrzeuge	0,84	16 11 01 * Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28
16 01 07 * Ölfilter	0,99	16 11 03 * andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28
16 01 08 * quecksilberhaltige Bestandteile	5,05	16 11 05 * Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28
16 01 09 * Bestandteile, die PCB enthalten	3,20	17 01 06 * Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59
16 01 10 * explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1	17 02 04 * Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30
16 01 11 * asbesthaltige Bremsbeläge	0,59	17 03 01 * kohlenteeerhaltige Bitumengemische	0,72
16 01 13 * Bremsflüssigkeiten	0,99	17 03 03 * Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte	0,72
16 01 14 * Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93	17 04 09 * Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,99
16 01 21 * gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,64	17 04 10 * Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,99
16 02 09 * Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,20	17 05 03 * Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59
16 02 10 * gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,20	17 05 05 * Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,59
16 02 11 * gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,73	17 05 07 * Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,59
16 02 12 * gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,64	17 06 01 * Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,10
16 02 13 * gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,64	17 06 03 * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,59
16 02 15 * aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2,78	17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe	0,10
16 03 03 * anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	17 08 01 * Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,59
16 03 05 * organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	17 09 01 * Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2,73
16 04 01 * Munition	1	17 09 02 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,20
16 04 02 * Feuerwerkskörperabfälle	1	17 09 03 * sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,59
16 04 03 * andere Explosivabfälle	1	18 01 03 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
16 04 04 * gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,68	18 01 06 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78
16 05 06 * Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,18	18 01 08 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
16 05 07 * gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,18	18 01 10 * Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,05
16 05 08 * gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,30	18 02 02 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
16 06 01 * Bleibatterien	0,15	18 02 05 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78
16 06 02 * Ni-Cd-Batterien	2,30	18 02 07 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
16 06 03 * Quecksilber enthaltende Batterien	5,05	19 01 05 * Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,89
16 06 06 * getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,86	19 01 06 * wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,18
16 07 08 * ölhaltige Abfälle	0,84	19 01 07 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,89
16 07 09 * Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2,73	19 01 10 * gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	0,89
16 08 02 * gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,45	19 01 11 * Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89
16 08 05 * gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,45	19 01 13 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89
16 08 06 * gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,45	19 01 15 * Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89
16 08 07 * gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45	19 01 17 * Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89
16 09 01 * Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	1,45	19 02 04 * vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,57
16 09 02 * Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,45	19 02 05 * Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57
		19 02 07 * Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,38
		19 02 08 * flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89
		19 02 09 * feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89
		19 02 11 * sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89
		19 03 04 * als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	0,89
		19 03 06 * als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	0,89
		19 04 02 * Filterstaub und andere Abfälle der Abgasbehandlung	1,48
		19 04 03 * nicht verglaste Festphase	1,48
		19 07 02 * Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	13,08
		19 08 06 * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,18
		19 08 07 * Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,18
		19 08 08 * schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,18
		19 08 10 * Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,38
		19 08 11 * Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
		19 08 13 * Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,38
		19 10 03 * Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,48
		19 10 05 * andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71
		19 11 01 * gebrauchte Filtertone	0,68
		19 11 02 * Säureteere	1,37
		19 11 03 * wässrige flüssige Abfälle	0,80
		19 11 04 * Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,48
		19 11 05 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
		19 11 07 * Abfälle aus der Abgasreinigung	0,89
		19 12 06 * Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06
		19 12 11 * sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,48
		19 13 01 * feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59
		19 13 03 * Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
		19 13 05 * Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
		19 13 07 * wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
		20 01 13 * Lösemittel	1,44
		20 01 14 * Säuren	2,30
		20 01 15 * Laugen	2,30
		20 01 17 * Fotochemikalien	2,30
		20 01 19 * Pestizide	2,30
		20 01 26 * Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,46
		20 01 27 * Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93
		20 01 29 * Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,85
		20 01 31 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
		20 01 37 * Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen

sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chośebuz - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen -Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z.B. Schulen, ist entsprechend § 11 Absatz 3 (GO) Angelegenheit der Gemeinde. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet.
- (2) Die Entscheidung über die Benennung/Umbenennung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohner der Stadt sind vor einer Benennung/Umbenennung zu hören und wirken somit an der Namensgebung mit.
- (3) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chośebuz.

Anlage

Auf der Grundlage des § 4 der Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chośebuz werden nachfolgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

- [1] Zur Erarbeitung von Vorschlägen für Benennungen/Umbenennungen wird eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung gebildet. Sie soll aus maximal zehn Mitgliedern und dem Vorsitzenden bestehen.
- Die Berufung der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppe erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in. Er/sie beruft auch den Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppe.
 - Die Mitarbeiter der zuständigen Fachämter können über mehrere Wahlperioden hinweg Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe bleiben und werden nur bei Bedarf durch den/die Oberbürgermeister/in neu berufen.
 - Die ständige Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung/Umbenennung.
 - In die Vorbereitung sind die Stadtverordneten in geeigneter Weise mit einzubeziehen.
 - Beschlüsse der ständigen Arbeitsgruppe für einzureichende Benennungs- und Umbenennungsvorschläge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungs-/Umbenennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen.
 - Entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/ Chośebuz vom 29.09.2004, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Vorschläge sowie Beschlüsse zur Benennung/Umbenennung ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Frist für Stellungnahmen und Meinungs-

§ 2 Beschilderung

Entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07. Juli 1994 gehört die kreisfreie Stadt Cottbus zum Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden).

Die zweisprachige Beschriftung ist für das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im § 11 Absatz 1 (SWG) und im § 24 Absatz 2 (GO) geregelt.

Alle benannten/umbenannten Straßen und Plätze werden durch Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand auf blauem Grund gekennzeichnet.

Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch den Eigentümer zu erfolgen.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt

der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Cottbus regelt mittels Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Benennungen/Umbenennungen und die Art der Beschilderung der Straßen.

§ 5 In-Kraft-Setzung/Außer-Kraft-Setzung

Die Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chośebuz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus vom 18.12.1998 außer Kraft.

Cottbus, den 22.12.2005

gez. Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Durchführungsbestimmungen

zur Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chośebuz
Grundsätze für Benennungen / Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chośebuz

äußerungen zu Benennungs- und Umbenennungsvorschlägen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

- Durch die ständige Arbeitsgruppe ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen/Umbenennungen zur Entscheidung vorzubereiten, um den erforderlichen Vorlauf zu erhalten.

- [2] Verantwortlich für die Einleitung des verwaltungstechnischen Ablaufes einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt. Hinweise, Vorschläge und Anträge für Benennungen/Umbenennungen sind dorthin zu richten.

- [3] Benennungen sind dann vorzunehmen, wenn sie im Rahmen der Lösung von Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich sind bzw. wenn aus Gründen der Hervorhebung von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Theater, Sporteinrichtungen) Namensgebungen erfolgen. Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, z.B. Eingemeindungen, vorgenommen werden. Es hat eine sorgfältige Prüfung und eine verantwortungsbewusste Entscheidung über die Notwendigkeit zu erfolgen.

- [4] Benennungen/Umbenennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen.

- [5] Nachfolgende Institutionen und Dezernate sind direkt zu informieren:
- Deutsche Post AG, Niederlassung Brief
 - Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS), Außenstelle Cottbus
 - Dezernat Sicherheit, Ordnung, Umwelt
 - Dezernat Jugend, Kultur, Soziales
 - Dezernat Bauwesen

- [6] Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu.

Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.

- [7] Namen die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottungen Anlass geben könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein.

Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen.

Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Verwaltung erforderlich macht und für die Bürger ausreichende Orientierungsmöglichkeiten bietet.

Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen und Bundesstraßen, sollten in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.

Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.

- [8] Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen.

Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“ usw. verwendet werden.

Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Musiker, Blumen- und Baumarten).

Fortsetzung von Seite 13

[9] Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen.

Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen.

Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Gremien einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

[10] Benennungen/Umbenennungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es wird eine Frist von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Durchführung aller notwendigen organisatorischen Maßnahmen festgelegt.

[11] Die Stadtverwaltung Cottbus verzichtet bei Änderungen von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Benennung/Umbenennung erforderlich sind, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber den Betroffenen.

[12] Für die dabei notwendige verwaltungstechnische Koordinierung einschließlich öffentlicher Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt zuständig.

[13] Für die Beschilderung der Straßen und Plätze ist das Tief- und Straßenbauamt zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Absatz 8 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

[14] Die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes bestimmt die Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgt durch das Tief- und Straßenbauamt.

[15] Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich.

Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu beachten.

[16] Im gesamten Stadtgebiet gilt die deutsche Schreibweise. Bei der Benennung/Umbenennung ist die amtliche Schreibweise nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung festzulegen.

Die Bezeichnungen, die auf Straßen-, Park- und Grünanlagenschildern, Schildern mit Benennungen/Umbenennungen von Einrichtungen u.ä. verwendet werden, müssen mit der amtlichen Bezeichnung in der vollständigen Schreibweise übereinstimmen.

Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und im allgemeinen Verwaltungsgebrauch.

[17] Nach erfolgten Benennungen/Umbenennungen sind die gültigen Bezeichnungen durch das Vermessungs- und Katasteramt in die Geobasisdaten des geografischen Informationssystems (GIS) der Stadt Cottbus sowie in weitere Kartenwerke zeitnah einzuarbeiten.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 22.12.2005

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 21.12.2005 auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.

(2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsetzungsfahrzeug, Rettungswagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.

(2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4 Gebührenschilder

Gebührenschilder sind derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auswärtige Transporte können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennnis der Krankenkasse abhängig gemacht werden.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden,

soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2004 außer Kraft.

Cottbus, den 22.12.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2006 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Bemessungsgrundlage Gebühr je Einsatz Nr. EUR

1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens	262,70
2	Notfallrettung - Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges	149,20
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens	195,90
4	Leistung des Notarztes	
	Inanspruchnahme des Notarztes	114,00
5	Wegstrecke	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1 - 3	0,33
	Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6	Spezialtransporte	
	(Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	14,10
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,28

Amtliche Bekanntmachung

Satzung „Cottbus-Pass“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus gewährt Cottbuser Bürgern durch die Ausstellung eines Cottbus-Passes freiwillige soziale Leistungen. Der Cottbus-Pass wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Er wird zeitlich befristet erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Cottbus-Passes.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Cottbuser Bürger, die eine der folgenden sozialen Leistungen erhalten:

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
2. Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die
 - a) eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person bilden,

- b) zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, keinen PKW auf ihren Namen zugelassen haben bzw. keine Freifahrtmarke vom Landesamt für Soziales und Versorgung im Schwerbehindertenausweis erworben haben,
- c) von der Obdachlosigkeit betroffen sind.

Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung ist der Begünstigte verpflichtet, diese Veränderung dem ausstellenden Amt unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Wegfall der Berechtigung erlischt das Recht, die im § 3 genannten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

- (1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung nachfolgender öffentlicher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:

Puppenbühne „Regenbogen“
Tierpark
Städtische Museen
Konservatorium
Stadt- und Regionalbibliothek
Volkshochschule
Planetarium
Jugendkulturzentrum „Glad-House“
Klub „Kleister“
Internet-Club
Club 7512
Hallen- und Freibäder

Parkeisenbahn
Kinder- und Jugendtheater „Piccolo“
Theater Native C

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. Preislisten der Einrichtungen gewährt.

- (2) Jeder Inhaber des Cottbus-Passes erhält ab Vollendung des 15. Lebensjahres quartalsweise vier ermäßigte Fahrscheine zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus.

Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungstarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und der Cottbusverkehr GmbH.

Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

- (3) Weitere Ermäßigungen von Cottbuser Einrichtungen bzw. Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2007 außer Kraft.

Cottbus, den 22.12.2005

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren

(Marktgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2005 auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 2002, sowie der 1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2003, folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cottbus stellt in der Marktsatzung festgelegte öffentliche Plätze für Wochenmärkte zur Verfügung und erhebt für die Überlassung von Marktstandplätzen Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschilder

Wer einen öffentlichen Platz der Stadt Cottbus, der in der Satzung zum Betreiben von Wochenmärkten als Wochenmarkt ausgewiesen ist, zum Feilbieten von Waren im Wochenmarktverkehr zugewiesen bekommt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Größe der genutzten Grundfläche je Quadratmeter, inklusive der zum Lagern von Waren verwendeten Flächen, der In-

anspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und der Versorgungsleistungen sowie der zeitlichen Dauer der Nutzung durch Tageshändler mit täglichem Auf- und Abbau der Stände bzw. durch sonstige Marktteilnehmer gemäß § 15 der Wochenmarktsatzung berechnet. Für die Berechnung der Gebühr wird die benutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (2) Die Kosten für Strombezug und für Sonderreinigung sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktstandgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

2,05 EUR / m² Tag

- (2) Die Gebühr kann um bis zu 25% reduziert werden, wenn es sich um wichtige förderungswürdige Wochenmarktsortimente, wie insbesondere Frischwaren, selbst erzeugte Produkte des Gartenbaus und der Landwirtschaft sowie Kleingeräteprodukte, handelt.

§ 5 Gebührenschilder, Fälligkeit und Ende der Gebührenschilder

- (1) Die Gebührenschilder entstehen mit der Marktstandzuweisung.
- (2) Die Gebühr wird auf dem Marktstand bei Tageshändlern markttaglich bzw. bei längerfristigen Marktstandzuweisungen mittels Bescheid durch die Stadtverwaltung festgesetzt.
- (3) Bei Tageshändlern erfolgt die Einziehung der Gebühr in bar gegen Empfangsbescheinigung auf dem Marktstand.

- (4) Händler mit längerfristigen Marktstandzuweisungen haben die Gebühr bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Nutzung erfolgt, auf das Konto der Stadt zu überweisen.

- (5) Die Gebührenschilder enden bei erlaubter Marktnutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Marktstandgebühren werden nicht erstattet, wenn der Markt aus persönlichen Gründen des Markthändlers nicht beschildert worden ist.
- (2) Wird innerhalb der festgelegten Marktzeit die Fläche ohne Abstimmung und Zusage durch die Marktbeauftragten nur teilweise genutzt, ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften über Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren bleiben hiervon unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Marktgebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktgebührenordnung - Stadtverordnetenbeschluss vom 27.11.2002 und die 1. Änderung der Marktgebührenordnung - Stadtverordnetenbeschluss vom 17.12.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 22.12.2005

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

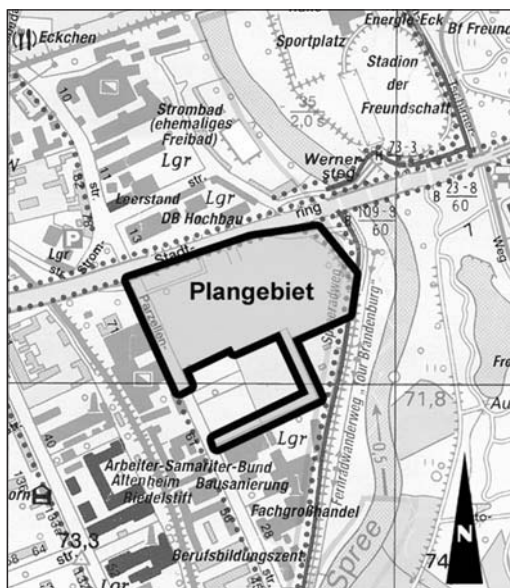
Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Cottbus - Veranstaltungsplatz
Parzellenstraße Nr. S/62/59

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.11.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Veranstaltungsplatz Parzellenstraße in der Fassung vom September 2005 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die nachfolgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Spremberger Vorstadt ganz oder teilweise ein:

- Flur 113: Flurstücke 8, 10 (teilweise), 11, 17, 18 (teilweise), 19, 20/1 (teilweise), 21 (teilweise), 22 (teilweise), 24 (teilweise), 25
Flur 114: Flurstücke 8/3 (teilweise).
Flur 116: Flurstücke 1 (teilweise), 2, 3, 6, 61 (teilweise), 72 (teilweise)



Der Entwurf des Bebauungsplans Cottbus Veranstaltungsplatz Parzellenstraße und die Begründung liegen in der Zeit

vom 09.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr
eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 13.12.2005

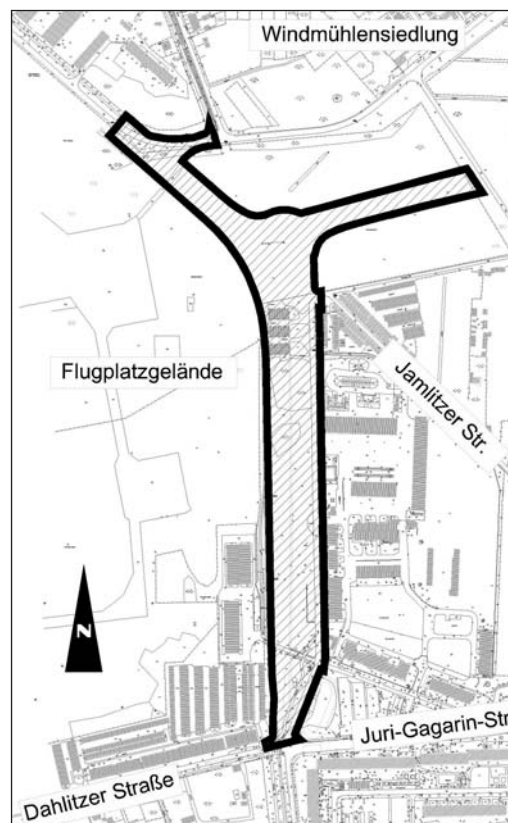
gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück

Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee
Nr. W, N/49,38/69

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.11.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49,38/69 in der Fassung vom August 2005 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2005.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 02.01.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.073 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 13.12.2005

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung der Ausbildungsplätze zum Ausbildungsbeginn 01.09.2006

4 Verwaltungsfachangestellte/r

Fachrichtung
Kommunalverwaltung
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Kaufmännisches
Oberstufenzentrum Cottbus

2 Tierpfleger/in

Fachrichtung Zoo
Praxis: Tierpark Cottbus
Theorie: P.-Lenné-Schule Berlin-Zehlendorf

2 Vermessungstechniker/in

Praxis: Aus- und Fortbildungszentrum Eichwalde, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus
Theorie: Oberstufenzentrum Lausitz Brieske-Ost

1 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Praxis: Jugendkulturzentrum Glad-House und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum Teltow

2 Fachinformatiker/in

Fachrichtung Systemintegration
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum I Forst

2 Dipl.-Betriebswirt/in

Fachrichtung Öffentliche Wirtschaft/Public Management
Praxis: Stadtverwaltung Cottbus (Beginn: 01.10.06)
Theorie: Berufsakademie Sachsen Bautzen

Ausbildungsdauer für alle Ausbildungen: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen für o. g. Berufe:

- Höchstalter 21 Jahre
- nur als Erstausbildung
- guter Abschluss Fachoberschulreife (10. Klasse)
- Abitur (nur Fachinformatiker/in und Dipl.-BW)
- Englischkenntnisse
- Grundkenntnisse im Maschineschreiben (nur für Verwaltungsfachangestellte)

Alle Bewerber/innen sollten großes Interesse an städtischen und öffentlichen Angelegenheiten zeigen, einsatzbereit und kooperationsfähig sein.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit handschriftlichem Bewerbungsschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien der beiden letzten Zeugnisse, Zertifikat über Teilnahme am Eignungstest der IHK (Anmeldungen unter Tel. 0355/365301) wünschenswert, frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bis zum 30.01.2006 an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, PF 10 12 35, 03012 Cottbus zu richten.

An Bewerbungen von Jugendlichen aus dem Stadtgebiet sind wir besonders interessiert.

gez. Götz
Amtsleiterin Personal- und Organisationsamt